

Titel der Drucksache:

Kostenbefreiung für den TSV Kerspleben e. V.
zur Durchführung des Feriencamps 2018

Drucksache

0948/18

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Stadtrat	16.05.2018	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Dem TSV Kerspleben e. V. wird für die Nutzung der Sportanlage in Kerspleben abweichend von § 1 i. V. m. § 4 Abs. 2 der Sportanlagentarifordnung als Veranstalter des Feriencamps vom 09.07.2018 bis 13.07.2018 für Kinder im Alter von 6 bis 10 Jahren Entgeltbefreiung gewährt.

04.05.2018, gez. Henkel

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja →	Nutzen/Einsparung <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt			
↓	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2018	2019	2020	2021
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input checked="" type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

Sachverhalt

Der TSV Kerspleben e. V. möchte im Sommer (von 09.07.2018 bis 13.07.2018) mit ca. 50 Kindern Alter 6 bis 10 Jahren ein Feriencamp mit eigenen Trainern, die in der Zeit Urlaub nehmen und Mütter oder Omas der Kinder die die Versorgung (Frühstück, Mittag und Kaffee) organisieren, durchführen. Für das Training wird natürlich der Sportplatz gebraucht. Laut Anfrage an den Erfurter Sportbetrieb kostet lt. Sportanlagentarifordnung die Benutzungsstunde 25,00 EUR, d. h. es fallen ca. 500,00 EUR Kosten an die vom TSV nicht getragen werden können.

Da die Sportanlagentarifordnung vom Stadtrat gesetztes Recht ist, kann die Verwaltung hiervon nicht eigenmächtig abweichen. Hier liegt jedoch ein besonderer Grund vor, der nach Ansicht des Einreichers eine Ausnahme von der geltenden Regelung zulässt. Hierüber kann der Stadtrat entscheiden. Daher wird diese Drucksache dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt.

Darüber hinaus scheint die Sportanlagentarifordnung in dieser Hinsicht nach Ansicht des Einreichers überarbeitungsbedürftig, da sicher häufiger solche Fälle auftreten, bei denen eine Befreiung von der Tarifpflicht angezeigt wäre. Hierüber könnte beispielsweise der für den Eigenbetrieb zuständige Werkausschuss im Einzelfall entscheiden. Dies liegt jedoch allein in der Kompetenz des Stadtrates und kann von Seiten des Einreichers nur angeregt werden.

